

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom 16.10.14	vom	Nr. vom	vom

**Amtlliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Selters**



Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ gem. § 13 BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGesezbnuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die vereinfachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Das Planungsziel der angestrebten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ ist es, auf dem Flurstück Nr. 2/9 lt.w. nun eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garage auszuweisen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes nimmt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zurück und weist hier gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garage aus.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung wird hiernit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist die vereinfachte Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:
 montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

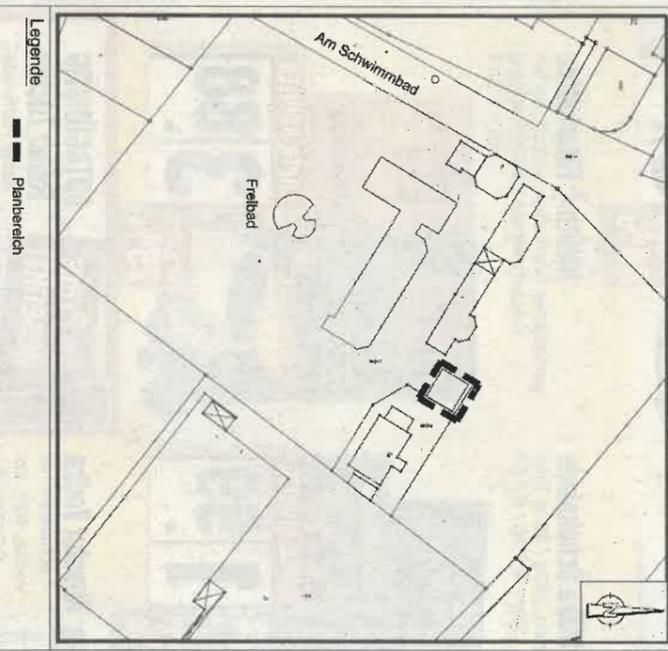
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 - 42 BauGB (Vertragschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Befahrungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetretten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für die vereinfachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ im Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ in Kraft.
 Selters, den 15.10.2014
 Der Gemeindevorstand
 der Gemeinde Selters
 Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Seltenser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom	vom	Nr. vom	vom
	17.10.14		

Amtlliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taurus) im Ortsteil Niederselters
Vereinfrachte Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hofacker, für den
Bereich Schwimmbad“ gem. § 13 BauGB**

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taurus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 1. 10. 2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die vereinfrachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Planungsziel der angestrebten vereinfrachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ ist es, auf dem Flurstück Nr. 2/9 t/w, nun eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garage auszuweisen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes nimmt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zurück und weist hier gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garage aus. Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Die vereinfrachte Bebauungsplanänderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfrachte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist die vereinfrachte Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der vereinfrachten Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die vereinfrachte Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taurus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zl. 4), zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:
montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

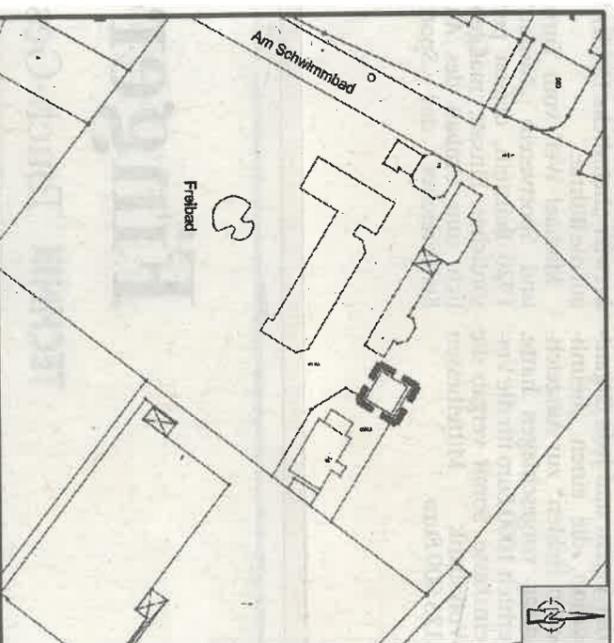
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aunehmung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für die vereinfrachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ im Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Legend
Planbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfrachte Bebauungsplanänderung „Auf dem Hofacker, für den Bereich Schwimmbad“ in Kraft.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters
Hartmann Bürgermeister